

3294/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.03.2002

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Rehabilitierung der österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der dasselbe Thema betreffenden schriftlichen Anfrage zur Zahl 5690/J-NR/1999 vom 29. März 1999 ist neuerlich festzuhalten, dass die Auffindung einschlägiger, in der unmittelbaren Nachkriegszeit ergangener Entscheidungen mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Die betreffenden Akten befinden sich zum größten Teil in den jeweiligen örtlichen Landesarchiven. Lediglich das Landesgericht Feldkirch besitzt noch vollständig die Aktenbestände aus den Jahren ab 1944.

Seit der Entschließung des Nationalrates XX. GP 209/E vom Juli 1999 kam es laut den mir vorliegenden Berichten zu einer, durch das Landesgericht für Strafsachen Wien verfügten Urteilsaufhebung.

Zu 5 bis 8:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurde im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 14. Juli 1999 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein entsprechender Forschungsauftrag an das Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien vergeben. Im Rahmen dieses Forschungsauftrages

wurde vom Auftragnehmer ein Antrag zur Verwendung von personenbezogenen Daten an die Datenschutzkommission gestellt. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2002 teilte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit, dass die Datenschutzkommission eine Genehmigung der Datenverwendung für die wissenschaftliche Aufarbeitung zwar für zulässig erachtet, für die Einrichtung einer Datenbank mit personenbezogenen Informationen über die Verurteilten zum Zwecke ihrer allfälligen Rehabilitierung der notwendige Berechtigungs- bzw. Kompetenzumfang jedoch fehle. Um eine entsprechende Genehmigung der Datenschutzkommission zu erreichen, werde ich als weiteren Schritt mit dem Institut für Staatswissenschaft eine vertragliche Vereinbarung in die Wege leiten, in der die Einrichtung der erwähnten Datenbank beauftragt wird.

Einen darüber hinausgehenden Zeitplan zur Umsetzung einer amtswegigen Urteilsaufhebung gibt es derzeit nicht.